Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam

Der Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in der Sitzung am 08.06.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Berufung, Aufgaben und die Arbeit des Beirats sind:

§ 35 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), Verordnung über die Naturschutzbeiräte nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (Naturschutzbeiräteverordnung – NSchBV), Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzbeiräte-Erlass).

§ 2 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden nach § 35 Abs. 2 BbgNatSchAG zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam vom Oberbürgermeister auf Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses berufen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde beruft den Beirat für die Dauer von fünf Jahren (§ 2 S. 1 NSchBV).
- (3) Die Aufgaben und Rechte des Beirates sind in § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG angegeben.
 - Der Beirat soll die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes beraten und unterstützen. Er kann Anträge stellen und ist auf Verlangen zu hören. Die untere Naturschutzbehörde beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam hat den Beirat bei allen wesentlichen Vorgängen rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen abberufen werden. Dies ist z. B. bei grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Fall oder wenn ein Mitglied wegen unsachlichen bzw. unangemessenen Umgangs mit den übrigen Mitgliedern des Beirats oder den Bediensteten der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr tragbar ist und eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr zumutbar erscheint.
- (5) Jedem Mitglied des Naturschutzbeirats steht es frei, die Aufgabe seines Ehrenamts zum Ablauf einer Amtsperiode zu erklären. Legt ein Mitglied das ihm übertragene Amt vorzeitig nieder, gelten die näheren Bestimmungen der NSchBV.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirats wählen für die jeweilige Amtsdauer aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Der Beirat kann mit der einfachen Stimmenmehrheit der Beiratsmitglieder die/den Vorsitzende/n vorzeitig abwählen. Der/die Vorsitzende hat ein Vorschlagrecht für den/die Stellvertreter/in, der/die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende ist der/die Sprecher/in des Naturschutzbeirats. Bei Abwesenheit wird diese Aufgabe durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen. Der/die Vorsitzende regelt die Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Zusammenkünften. Er/sie kann einzelnen Mitgliedern Befugnisse und Aufgaben übertragen. Die Übertragung der Vertretung des Beirats nach außen bzw. die Bearbeitung von Stellungnahmen zu bestimmten Projekten und Maßnahmen berücksichtigt die fachliche Spezialisierung und Qualifikation der einzelnen Mitglieder.

§ 4 Sitzungen, Tagesordnung, Einladung, Protokollführung

- (1) Sitzungen des Naturschutzbeirates mit der unteren Naturschutzbehörde finden regelmäßig jeden Monat statt. Der Naturschutzbeirat kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei geringem Beratungsbedarf (z.B. während der Sommerurlaubszeit) Sitzungen ausfallen lassen und der Behörde Empfehlungen per E-Mail zusenden.
- (2) Zu den Naturschutzbeiratssitzungen ist durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die untere Naturschutzbehörde erarbeitet die zu beratenden komprimierten Tischvorlagen und stellt diese mindestens 10 Tage vor der Sitzung in den Datenaustauschserver. Der/die Vorsitzende versendet die endgültige Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Beirats per E-Mail.
- (3) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sachverständige, etwa auch Bedienstete anderer Behörden, können jedoch hinzugezogen werden. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines anderen stimmberechtigten Beiratsmitglieds können einzelne Bürger/innen bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gehört werden. Über derartige Anträge entscheidet der Naturschutzbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Von jeder Zusammenkunft des Naturschutzbeirats ist von einem Beiratsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dessen Inhalt in der nächsten Zusammenkunft von den Mitgliedern zu bestätigen ist.

§ 5 Außerordentliche Zusammenkünfte des Naturschutzbeirats

(1) Der Naturschutzbeirat kann aus besonderem Grund jederzeit vom/von der Vorsitzenden oder in Vertretung von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen werden. Der Beirat ist vom/von der Vorsitzenden auch auf dringlichen Antrag eines Mitglieds an den/die Vorsitzende/n einzuberufen.

- (2) Außerordentliche Zusammenkünfte sind insbesondere zur Vorbereitung von wichtigen Projekten, Maßnahmen und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde einzuberufen, wenn dies erforderlich und/oder sinnvoll ist. Die Einladung kann durch die/den Vorsitzende/n oder die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Zur außerordentlichen Zusammenkunft soll eine Einladungsfrist von drei Tagen eingehalten werden.
- (3) Bei Bedarf können Sachverständige hinzugeladen werden.

§ 6 Wahrnehmung der fachlichen und beratenden Aufgaben

Die Mitglieder sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben vor allem berechtigt, fachliche Stellungnahmen entsprechend der jeweiligen Qualifikation zu erarbeiten. Hierzu sind alle Mitglieder aufgefordert, Anregungen und Vorschläge einzubringen, um Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von den gesetzlichen Verboten.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Naturschutzbeirat kann bei Bedarf seine Empfehlungen durch eine offene Abstimmung untersetzen.
- (2) Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Beirat, auch auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde, mehrheitlich ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.
- (4) Der Naturschutzbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Der/die Vorsitzende stellt bei Bedarf die Beschussfähigkeit vor der Abstimmung fest.

§ 8 Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit und dem gesetzlichen Datenschutz unterliegen, nicht unbefugt verwerten. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Naturschutzbeirat. Mitteilungen über die Ausführungen der Naturschutzbeiratsmitglieder, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschriften sind unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die Pflichten der Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.
- (3) Die Naturschutzbeiratsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit im Allgemeinen besteht, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der/ die Vorsitzende oder Stellvertreter/in vertreten bei Bedarf die Ziele und Grundsätze des NB in Abstimmung mit der UNB in der Öffentlichkeit. Im Weiteren gilt der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzbeiräte-Erlass) vom 17. Mai 2005, Punkt 2.2.2.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Naturschutzbeirats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.